Das Johannisburger Kreis-Blatt. | Tygodnik Obwodu Jansborskiego.

Redigirt vom Landrath. | Wydawany przez Lantrata.



Johannisburg, den 21. Februar 1868. **№ 8.** Jansbork, dnia 21. Lutego 1868.

Bekanntmachungen. | Obwieszczenia.

102. Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Bundesgehörige bedürfen zum Ausgange aus dem Bundesgebiete, zur Rückkehr in dasselbe, sowie zum Aufenthalte und zu Reisen innerhalb desselben keines Reisepapiers. Doch sollen ihnen auf ihren Antrag Pässe oder sonstige Reisepapiere ertheilt werden, wenn ihrer Befugniß zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

§. 2. Auch von Ausländern soll weder beim Eintritt noch beim Austritt über die Grenze des Bundesgebiets noch während ihres Aufenthalts oder ihrer Reise innerhalb desselben ein Reisepapier gefordert werden.

§. 3. Bundesangehörige wie Ausländer bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen.

§. 4. Pässe oder sonstige Reisepapiere, sowie andere Legitimations-Urkunden, welche von der zuständigen Behörde eines Bundesstaates ausgestellt sind, haben, wenn sie nicht eine ausdrückliche Beschränkung in dieser Beziehung enthalten, Gültigkeit für das ganze Bundesgebiet.

§. 5. Eine Verpflichtung zur Vorlegung der Reisepapiere Behufs der Visirung findet nicht statt.

§. 6. Zur Ertheilung von Pässen an Bundesangehörige zum Eintritt in das Bundesgebiet sind befugt: 1) die Bundesgesandten und Bundeskonsuln, 2) die Gesandten jedes Bundesstaates, jedoch für Angehörige anderer Bundesstaaten nur insoweit, als die letzteren in ihrem Bezirke nicht vertreten sind, 3) so lange solche noch vorhanden sind (Art. 56 der Bundesverfassung) die Konsuln jedes Bundesstaates, soweit Ihnen nach den in demselben geltenden Bestimmungen diese Befugniß zusteht.

Zur Ertheilung von Auslandspässen und sonstigen Reisepapieren sind diejenigen Behörden befugt, welche nach den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen diese Befugniß haben, oder welchen dieselben von Bundes wegen oder von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten fernerhin beigelegt wird.

§. 7. Zu Pässen und sonstigen Reisepapieren sind übereinstimmende Formulare einzuführen und zu benutzen.

§. 8. Für Pässe und sonstige Reisepapiere darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens 1 Thaler erhoben werden. Die Gesandten und Konsuln sind befugt, Pässe stempel- und kostenfrei auszustellen. In welchen Fällen dies außerdem statthaft ist, bleibt der Bestimmung der einzelnen Regierungen vorbehalten.

§. 9. Wenn die Sicherheit des Bundes oder eines einzelnen Bundesstaates, oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhe oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, kann die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten des Auslandes, durch Anordnung des Bundespräsidiums vorübergehend eingeführt werden.

§. 10. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit. Alle Vorschriften, welche demselben entgegenstehen, treten außer Kraft. Dies berührt jedoch nicht die Bestimmungen über Zwangspässe und Reiserouten, sowie über die Kontrolle neuanziehender Personen und der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte. Zu letzterem Zwecke dürfen indessen Aufenthaltskarten weder eingeführt, noch, wo sie bestehen, beibehalten werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundessiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 12. Oktober 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Bismark-Schönhausen.

Das vorstehende seit dem 1. Januar d. J. in Kraft befindliche Gesetz, abgedruckt im Bundesgesetzblatt de 1867, Seite 33, bringen wir mit nachstehender Belehrung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Im Falle Preuß. Staatsangehörige die Ausstellung von Reisepapieren beantragen, darf die Ertheilung derselben nur verweigert werden, wenn der Reise gesetzliche Hindernisse (z. B. Militairpflicht, polizeiliche Beaufsichtigung, gerichtliche Untersuchung ꝛc. entgegenstehen. Zu den Reisepapieren werden fortan (abgesehen von den nicht in Betracht kommenden Zwangspässen und beschränkten Reiserouten) nur die Paßkarten und die eigentlichen Reisepässe gerechnet werden. Hinsichtlich der ersteren bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen, wonach insbesondere zu deren Ausfertigung ausschließlich die Königl. Landrathsämter unseres Regierungsbezirs ermächtigt sind. Hinsichtlich der eigentlichen Reisepässe ist bestimmt, daß die bisherige Unterscheidung zwischen Auslands- und Inlandspässen aufhören soll, dergestalt, daß für alle Arten solcher Reisepässe nur ein und dasselbe Formular angewendet werden wird. (§. 7. des Gesetzes.)

Bezüglich der zu den Reisepässen gesetzlich erforderlichen Stempel verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften. Es sind zwei Säze a 15 Sgr. und 5 Sgr. beibehalten. Je nach den bisherigen Kathegorieen der Paßinhaber werden aber an Paßausfertigungsgebühren für die mit 15 Sgr. gestempelten Formulare höchstens 15 Sgr. und für die mit 5 Sgr. gestempelten höchstens 10 Sgr. unter Beibehaltung des Satzes von 2einh. Sgr. für arme Handwerker, Tagelöhner und Dienstboten ꝛc. erhoben werden.

In Ausnahme-Fällen werden Reisepässe auch stempel- und gebührenfrei (gratis) ertheilt werden. Ueber diese Fälle haben die paßertheilenden Behörden zu befinden. Zur Ertheilung von Reisepässen sind fortan (abgesehen von den Ministerial-Pässen, hinsichtlich deren es nach dem Beschlusse des Bundesraths vorläufig bei den geltenden Anordnungen verbleibt) kompetent: a) die Provinzial-Regierungen (in Hannover die Landdrosteien), b) die Königl. Landräthe, c) die von den Königl. Regierungen zu einer solchen Ertheilung ermächtigten städtischen Polizeibehörden. Zu den letztern gehören innerhalb unseres Bezirks für jetzt die Stadt-Polizei-Verwaltungen in Gumbinnen, Insterburg und Tilsit.

Gumbinnen, den 26. Januar 1868. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Berlin, den 3. Januar 1868.

103. Ministerial-Erlaß, betreffend eine Abänderung der Bestimmung über die Regelung der Anciennität der Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines im § 27 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militair-Dienste im Jägerkorps.

Der §. 27 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägerkorps vom 1. Dezember 1864 enthält die Anordnung, daß die Anciennität der Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines in den Anwärterlisten der Königl. Regierungen nach dem Datum des Einganges ihrer Meldungen zur Anstellung bei der bezüglichen Regierung bestimmt werden soll.

Bei der Ausführung dieser Vorschrift hat es sich herausgestellt, daß das Eingehen der Meldungen häufig durch Umstände verzögert wird, deren Beseitigung nicht in der Hand der Jäger liegt, und daß somit die Reihenfolge derselben in den Anwärterlisten mehr oder weniger von Zufälligkeiten abhängen wird.

Zur Hebung der hieraus erwachsenden Unzuträglichkeiten erachten wir eine Abänderung der gedachten Anordnung und eine anderweite grundsätzliche Regelung der Anciennität der forstversorgungsberechtigten Anwärter der Jäger-Klasse A. 1. für erforderlich und bestimmen demzufolge Nachstehendes:

Bei der Ausfertigung der Forstversorgungsscheine Seitens der Königlichen Inspection der Jäger und Schützen wird denselben, außer der Nummer der Forstversorgungsliste, noch eine zweite Nummer gegeben, deren für jeden Jahrgang wieder mit Nro. 1 beginnende Folge die Anciennität derjenigen Jäger zu regeln bestimmt ist, welche in demselben Jahre den Forstversorgungsschein erhalten.

Innerhalb der bezüglichen Nummerreihen wird die Folge der Forstversorgungsberechtigten zunächst nach der Charge festgestellt, so daß die Forstversorgungsscheine der Feldwebel und Oberjäger die ersten, die der Jäger die folgenden Nummern erhalten. Bei gleicher Charge begründet die längere Dienstzeit, bei gleicher Dienstzeit das höhere Lebensalter den Vorrang.

Nach der Folge dieser Nummern haben die Königl. Regierungen die Notirungen derjenigen forstversorgungsberechtigten Jäger in den Anwärterlisten zu bewirken, deren Meldungen vor dem, auf das Datum des Forstversorgungsscheines folgenden 1. Januar bei ihnen eingehen, so daß die niedrigere Nummer der höheren Nummer vorgeht.

Für die später eingehenden Meldungen bleibt die bisherige Vorschrift maßgebend, nach welcher die Anwärter nach dem Datum des Einganges ihrer Meldungen bei der betreffenden Königlichen Regierung in der Anwärterliste rangiren.

In der Nachweisung des Abganges und Bestandes der forstversorgungsberechtigten Anwärter der Jägerklasse A. 1. (Anlage J. des Regulativs vom 1. Dezember 1864) ist unter dem Datum des Forstversorgungsscheines jedesmal auch die demselben nach Obigem ertheilte Jahresnummer zu vermerken.

Nach den vorstehenden Bestimmungen ist vom laufenden Jahre ab zu verfahren.

Der Finanz-Minister. (gez.) Freiherr v. d. Heydt. Der Kriegs-Minister. (gez.) v. Roon.

Gumbinnen, den 27. Januar 1868. Königl. Regierung, Abtl. für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Gumbinnen, den 3. Februar 1868.

104. Häufig werden von Personen, welche das Schankgewerbe treiben wollen, Grundstücke, in denen eine Schankwirthschaft betrieben wird, gegen hohe Summen in der Meinung gekauft oder gepachtet, daß der bisherige Schankbetrieb für sie, die neuen Erwerber resp. Pächter ein Recht begründe, die Schankkonzession auf diesen Grundstücken gleichfalls zu erlangen.

Wir machen daher darauf aufmerksam, daß bei dem Uebergange eines Grundstücks in andere Hände, oder bei der Verpachtung der neue Erwerber resp. Pächter (seine persönliche Qualifikation und die befriedigende Beschaffenheit des Betriebslokals vorausgesetzt) nur in dem Falle auf die Ertheilung der Conzession Anspruch

machen kann, wenn auf dem Grundstücke ein Realschankrecht ruht, auch im Falle der Pachtung die Nutzung dieses Rechts mit verpachtet ist.

Ist ein solches Recht nicht vorhanden, beziehungsweise dem Pächter nicht mit überlassen, so unterliegt nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen das Schank-Conzessions-Gesuch des neuen Erwerbers resp. Pächters jedesmal der Erörterung der Bedürfnißfrage und hat, sofern diese verneint werden muß, der Conzessionssucher (auch bei voller persönlicher Qualifikation und untadelhafter Beschaffenheit des Betriebslokals) ohne jede Rücksicht darauf, daß in dem erworbenen, resp. erpachteten Grundstück bisher Schankbetrieb stattgefunden, Abweisung zu gewärtigen.

In gleicher Weise kann bei dem Mangel eines Realrechts auch der Umstand, daß Conzessionssucher zum Zweck der Erlangung von Schank-Consensen, Bauten von Betriebslokalen ausgeführt und sich dadurch in Kosten versetzt haben, die Ertheilung einer Schank-Conzession niemals begründen, vielmehr bleibt dieser Umstand bei der Beurtheilung des Conzessionsgesuchs immer gänzlich außer Betracht.

Wir geben dem betheiligten Publikum anheim, zur Vermeidung von Verlusten hierauf zu achten.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Gumbinnen, den 22. Januar 1868.

105. Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15. August pr. wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Prüfung derjenigen Militairpflichtigen, welche auf die Zulassung zum 1jährigen freiwilligen Militairdienst Anspruch machen, die erforderliche wissenschaftliche Ausbildung aber durch ein Schulzeugniß nicht nachzuweisen vermögen, die durch den §. 128 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 vorgeschriebenen Termine in unserem Bezirke ein für alle Mal auf den ersten Mittwoch im Monat März und auf den ersten Mittwoch im Monat September jeden Jahres von Morgens 9 Uhr ab im Königl. Regierungs-Gebäude hieselbst anstehen.

Der nächste desfallsige Prüfungstermin trifft auf den 4. März d. J. Diejenigen jungen Leute, welche sich der Prüfung unterwerfen wollen, haben ihre desfallsigen Gesuche unter Beifügung der vorgeschriebenen Atteste rechtzeitig und mindestens 8 Tage vor dem Termin der unterzeichneten Kommission einzureichen.

Nur diejenigen Examinanden, welche in der Prüfung denjenigen Grad der wissenschaftlichen Bildung nachweisen, welcher sie zu den Leistungen eines im 2. Semester des ersten Jahrescursus stehenden Schülers der zweiten Klasse eines Gymnasiums resp. einer Realschule erster Ordnung, oder der ersten Klasse einer Realschule zweiter Ordnung befähigen würde, kann die Berechtigung zum 1jährigen freiwilligen Militairdienste ertheilt werden.

Hierbei bringen wir gleichzeitig zur Kenntniß, daß die Anmeldung zum 1jährigen freiwilligen Militairdienst überhaupt frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen darf, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird und bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden muß, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird. Spätestens bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der erlangten Berechtigung zum 1jährigen freiwilligen Dienst geführt sein, widrigenfalls der Anspruch auf die Vergünstigung zu dem gedachten Dienst verloren geht. Der Anmeldung zum 1jährigen freiwilligen Dienst müssen jedesmal folgende Schriftstücke beigefügt werden:

1) das Geburtsattest, 2) das Schulzeugniß, 3) die Einwilligung des Vaters resp. des Vormundes zur Ableistung des 1jährig freiwilligen Dienstes und die Verpflichtung zur Tragung der desfallsigen Kosten, 4) ein ärztliches Attest, 5) ein Führungsattest und 6) das von der Polizeibehörde aufgenommene und mit der Unterschrift des sich Meldenden versehene Signalement.

Die Departements-Prüfungs-Commission zum 1jährigen freiwilligen Militairdienst.

Gumbinnen, den 14. Februar 1868.

106. Obwohl ich Euer Hochwohlgeboren unterm 29. Januar d. J. auf die Nothwendigkeit zur Rücklieferung der leeren Säcke ꝛc. mit welchen der hiesige Bezirks-Frauen-Verein Kleider und Lebensmittel in den dortigen Kreis versendet hat, hingewiesen habe, so ist diese Anordnung doch nur in den wenigsten Fällen zur Ausführung gebracht, da allein 1112 Säcke noch nicht hierher gelangt sind.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich daher nochmals recht dringend, den Herren Geistlichen, Polizeiverwaltern und andern Personen des Kreises, welche dergleichen Sendungen empfangen haben, die Rücklieferung der leeren Säcke gefälligst ernstlich aufgeben zu wollen.

Der Regierungs-Präsident. Maurach.

An den Königl. Landrath Herrn v. Hippel Hochwohlgeboren in Johannisburg.

Vorstehender Erlaß wird hiermit mit der Aufforderung publicirt, die durch Kreisblatts-Verfügung vom 3. d. Mts. S. 27 Stück Nro. 71 angeordnete Absendung der leeren Säcke und Kisten doch ja nicht zu vergessen, da sonst weitere Sendungen für den betreffenden Bezirk unterbleiben müßten.

Johannisburg, den 19. Februar 1868. Der Landrath.

Gumbinnen, den 15. Januar 1868.

107. Die in unserer Amtsblatts-Verfügung vom 24. Mai 1836 (Stück Nro. 24, Seite 533) enthaltene Bestimmung, daß alle im Wege der Exekution beigetriebenen Domainen- und Forstgefälle nicht an die zur Erhebung unbefugten Exekutoren, sondern an die betreffenden Kreis- und

Gumbin, dnia 15. Stycznia 1868.

107. Naße przez Amtsblat z dnia 24. Maja 1836 ogłoszone rozporządzenie, że przez egzekucyą ściągniętych dominialnych i leśnych opłatów (za pachty i t. p.) nie egzekutorom, ale Kreis- i Forst-Kassom trzeba dać, przypomina się tutaj z tém nadmienieniem, że kto egzekutorowi pieniądze

Forstkassen direkt zu entrichten sind, wird unter der Verwarnung hierdurch in Erinnerung gebracht, daß, sofern die Zahlung der Gefälle dennoch an die Exekutoren erfolgen sollte, die Einzahler der Gelder bis zu deren Ablieferung an die betreffende Königl. Kasse für die Zahlung verhaftet bleiben und die Entschuldigung der Unbekanntschaft mit dieser Vorschrift in Zukunft nicht berücksichtigt werden wird.

Königl. Regierung, Abthl. für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

da, jest jednak tak dlugo powinowaty, aż egzekutor pieniądze do Królewskiej Kassy odpłaci, i nikt niewiadomością nie może się wymówić.

Krolewska Rejencya, Wydział podatków, dominiów i lasow.

Wójtom obwodu się nakazuje, aby to rozporządzenie natychmiast mieszkańcom swoim ogłosili.

Jansbork, dnia 10. Lutego 1898.

Lantrat.

Die Ortsvorstände des Kreises werden hiemit angewiesen, vorstehenden Erlaß sofort den Ortseingesessenen bekannt zu machen. Johannisburg, den 10. Februar 1868. Der Landrath.

Johannisburg, den 17. Februar 1868.

108. Nachstehend wird der Plan von den im Jahre 1868 abzuhaltenden Kompagnie-Revisionen zur Kenntnißnahme mitgetheilt und werden hierbei die alten Bestimmungen, wonach

1) die Ortsvorstände bei der Revision zugegen sein müssen,
2) die Ortsvorstände die zugezogenen Leute betreffs der Meldung beim Bezirksfeldwebel kontrolliren und ihnen den Aufenthalt nicht eher zu gestatten haben, als bis die An- und Abmeldung erfolgt ist,
3) die Ortsvorstände die Mannschaften zur pünktlichen Gestellung anzuhalten haben

hiermit mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß Verstöße gegen diese Bestimmungen durch Ordnungsstrafen werden gerügt werden.

4) Gleichzeitig mache ich noch besonders bekannt, daß zur diesjährigen Frühjahrs-Revision nur die Militairpersonen zu erscheinen haben, welche in den Jahren 1868, 1867, 1866, 1865, 1864, 1863, 1862 und 1861 in die Linien-Regimenter oder in das stehende Heer als Rekruten oder als Freiwillige eingestellt waren. Dagegen müssen zur diesjährigen Herbstrevision sämmtliche Militairpersonen erscheinen.

Ferner wird noch angeordnet, daß die Herren Gensdarmen in den Terminen an den Sammelplätzen zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung zugegen sein müssen, um auf Verlangen des betreffenden Offiziers demselben Assistenz zu leisten.

Der Landrath.

Plan zur Abhaltung der Kompagnie-Revisionen im Jahre !868.

Sammelplatz.	Kirchspiel.	Termine. a) im Frühjahre.	Tageszeit. Vor- mittags.	Tageszeit. Nach- mittags.	b) im Herbst.	Tageszeit. Vor- mittags.	Tageszeit. Nach- mittags.
Breitenheide	Johannisburg (Theil)	11. März 1868	9	—	5. Oktober 1868.	9	—
Turoscheln	Turoscheln	12. „	9	—	6. „	9	—
Gehsen	Gehsen	13. „	9	—	7. „	9	—
Kumilsko	Kumilsko	14. „	9	—	8. „	9	—
Bialla	Bialla	16. „	9	—	9. „	9	—
Gr. Rosinsko	Gr Rosinsko	17. „	9	—	10. „	9	—
Drygallen	Drygallen	18. „	9	—	12. „	9	—
Arys	Arys	19. „	9	—	13. „	9	—
Ekersberg	Ekersberg	20. „	9	—	14. „	9	—
Johannisburg	Johannisburg (Theil)	21. „	9	—	15. „	9	—
Johannisburg	Johannisburg (Stadt)	21. „	—	2	15. „	—	2

Johannisburg, den 17. Februar 1868.

109. Bezugnehmend auf die Kreisblatts-Verfügung vom 27. Januar cr, No. 5 S. 17—20 wird hiedurch bekannt gemacht, daß für die Ortschaften Dietrichswalde, Kowallik und Nieden der Schulze Borkowski als Armen-Sanitäts-Kommissarius ernannt worden ist.

Der Landrath.

Verlag des Königlichen Landraths-Amtes. — Gedruckt bei A. Gonschorowski in Johannisburg.

(Beilage.)

Beilage zu № 8. des Kreisblatts. Dodatek do № 8. Tygodnika.

Johannisburg, den 18. Februar 1868.

110. Freitag, den 28. Februar cr.

soll eine Quantität Erbsen angekauft werden. Verkaufslustige werden ersucht, unter Beibringung einer Probe, sich an dem bezeichneten Tage Vorm. 11 Uhr im Gasthause des Herrn **Kroczewski** hierselbst einfinden zu wollen.

Auch soll an selbigem Tage eine Quantität Chokolade, 3 Paar große Filzschuhe und 1 Stück Halbleinwand meistbietend verkauft werden.

Der Landrath.

Johannisburg, den 15. Februar 1868.

111. Die Gutsvorstände und Ortschulzen, sowie die Herren Oberförster als Vorstände der Forstetablissements werden hiedurch ersucht resp. aufgefordert, die Nachweisung der noch nicht geimpften Kinder nach dem nachstehenden Schema schleunigst aufzustellen und dasselbe dem betreffenden Herrn Polizeiverwalter spätestens zum 20. März c. bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung zuzustellen. Vorstände adl. Güter und die Herren Oberförster wollen die Nachweisung zu dem vorbezeichneten Termin direct hieher einsenden.

Der Landrath.

Jansbork, dnia 15. Lutego 1868.

111. Wójtom się nakazuje nachweizung (spis) jeszcze nie szczepionych dzieci wedle następnego szematu (wzoru) spisać i najpóźniej do 20. Marca b. r. swym Panom Policejserwaltrom podać. Od niedbałych będzie takowy na ich koszt pozgdany.

Lantrat.

Nachweisung von den in dem Orte N. N. vorhandenen impfpflichtigen Kinder pro 1868.

Namen des Vaters oder der unehelichen Mutter.	deren Stand.	Namen der Kinder.	deren Alter. Jahr.	deren Alter. Monat.

Johannisburg, den 10. Januar 1868.

112. **Am 28 Februar cr.** sollen im Saale des Herrn ***Kroczewski*** hierselbst (im Kurfürsten)

10 Tische, 21 Stühle, 4 Sophas, 2 Spiegel, 3 Waschtische, eine Kommode, 4 Bettstellen und mehrere Geräthschaften

in der Auction verkauft werden.

Der Verwalter der Jaquet'schen Conkursmasse.

Vorstehendes wird hiedurch im Interesse der Kreiseingesessenen bekannt gemacht.

Johannisburg, den 20. Februar 1868.

Der Landrath.

Jansbork, dnia 10. Stycznia 1868.

112. Dnia 28. Februara mają w sali Pana Kroczewskiego tutaj (u Kurfyrsta)

10 stołów, 21 stołków, 4 zofy, 2 szpygle, 3 umywalnie (waśztysie), jedna komoda, 4 łóżka i kilka innych sprzętów

przez licytacyą być sprzedane.

Zarządca Jaquetowéj konkursowéj massy.

Powyższe podaje się w interesie mieszkańców obwodu do wiadomości.

Jansbork, dnia 12. Lutego 1868.

Lantrat.

Johannisburg, den 15. Februar 1868.

113. Johannisburger Credit-Gesellschaft eingetragene Genossenschaft.

Wir erlauben uns die ergebene Anzeige, daß wir mit dem heutigen Tage den Betrieb unseres Geschäfts eröffnet haben.

Nach §. 67. unseres Statuts ertheilt die Gesellschaft zunächst ihren Mitgliedern, dann aber auch Andern gegen Sicherstellung (Wechselunterschriften rc.) Geldvorschüsse, discontirt Wechsel und andere Forderungen, welche ihr cedirt werden und nimmt Geld gegen Verzinsung an.

Die Gesellschaft verzinst die bei ihr angelegten Kapitalien, wenn deren Rückzahlung auf Verlangen der Gläubiger jederzeit erfolgen soll, mit 4 Prozent; wird dagegen eine 8tägige Kündigungsfrist ausbedungen, mit 5 und bei dreimonatlicher Kündigungsfrist mit 6 Prozent.

Für Bialla und dessen Umgegend wird Herr Gerichtsrendant Görke daselbst, für Arys und Umgegend Herr Kaufmann J. Cohn zu Arys, im Uebrigen aber die Unterzeichneten gern bereit sein, jede nähere Auskunft, namentlich auch über die Aufnahme neuer Mitglieder, zu ertheilen.

Die Johannisburger Credit-Gesellschaft
eingetragene Genossenschaft.

Lublinski. **Harköwitz**

Vorstehendes wird hierdurch im Interesse der Kreiseingesessenen bekannt gemacht.

Johannisburg, den 20. Februar 1868. Der Landrath.

Johannisburg, den 19. Februar 1868.

114. Es sind erwählt u. verpflichtet worden:
1) in Dmussen, als Dorfschulze der Köllmer Gottlieb Broßio, als Beisitzer der Köllmer Jacob Strzysio;
2) in Skrodzken, als Dorfschulze der Köllmer Ludwig Stodollek, als Beisitzer der Köllmer Gottlieb Jerosch;
3) in Pöllken, als Dorfschulze der Köllmer Gottlieb Sagorski, als Beisitzer der Köllmer Andreas Gerwald; was hierdurch bekannt gemacht wird.

Der Landrath.

Jansbork, dnia 19. Lutego 1868.

114 Są obrani i zobowiązani:
1) w Dmusach Gotlieb Brozis za Wojta, Jakob Strzysio za ławnika;
2) w Skrodzkach Ludwik Stodollek za Wojta, Gotlieb Jeros za ławnika;
3) w Pelkach Gotlieb Sagorski za Wojta, Jędrzej Gerwald za ławnika.

Lantrat.

Johannisburg, den 19. Februar 1868.

115. Folgende Steckbriefe sind durch Ergreifung der Verfolgten erledigt:

1) der unterm 11. Januar cr. von der Königl. Staats-Anwaltschaft zu Johannisburg hinter dem Tischlergesellen Albert Laudien erlassene; 2) vom Königl. Kr.-Gerichte zu Sensburg hinter dem Töpfermeister Ludwig Gatzki unterm 12. Dezember pr. erlassene; 3) vom Königl. Kr.-Gerichte zu Lyck hinter der Scharwerkerin Johanna Konik unterm 4. November pr. erlassene.

Der Landrath.

Nieden, den 18. Februar 1868.

116. Bekanntmachung.

Zum Neubau des Schulhauses und Wirthschaftsgebäude in Nieden wird ein Unternehmer gesucht, welcher dem Mindestfordernden überlassen werden soll.

Dazu ist ein Termin

den 23. März Vormittags 10 Uhr

im Schulzenamte in Nieden anberaumt, zu welchem Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Anschlag und Zeichnung zu jeder Zeit hier eingesehen werden kann.

Schulzen-Amt.

Marggrabowa, den 23. Januar 1868.

117. Der Steckbrief vom 9. Oktober 1867 hinter der Steinschlägerfrau Helene Heinelt (oder Hänelt) wird in Erinnerung gebracht. Königl. Kreis-Gericht, 1. Abthl.

Verlag des Königlichen Landraths-Amtes. — Gedruckt bei A. Gonschorowski in Johannisburg.